

Geschäftsverzeichnissnr. 1477

Urteil Nr. 18/2000
vom 9. Februar 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 1 Nr. 9 und 3 § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König und Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 26. November 1998 in Sachen L. Ruter u.a. gegen C. Timmermans und die « AG 1824 » Aktiengesellschaft und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 1 Nr. 9 und 3 § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit insbesondere Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie es dem König ermöglichen, den [Fonds für Berufsunfälle] in die Rechte der Opfer oder deren Anspruchsberechtigter treten zu lassen, auch für Beträge, die er ihnen nicht gezahlt hat oder ihnen nicht zahlen wird, so daß im Unterschied zu den gemeinrechtlichen Unfällen der gesetzliche Versicherer und der Dritthaftpflichtversicherer wegen bzw. infolge des Übergangs auf den [Fonds für Berufsunfälle] dem Opfer diese Beträge nicht mehr werden zahlen müssen?

2. Verstößt Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit insbesondere Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie es dem gesetzlichen Versicherer und dem [Fonds für Berufsunfälle] erlauben, den für den Arbeitsunfall Haftbaren anstatt des Opfers zu verklagen, auch für Beträge, die sie ihm nicht gezahlt haben oder ihnen nicht zahlen werden, so daß der für den Unfall Haftbare und sein Versicherer diese Beträge dem Opfer nicht mehr werden zahlen müssen, dem somit endgültig jener Teil der Entschädigung versagt wird, den es im Falle eines gemeinrechtlichen Unfalls erhalten hätte? »

(...)

V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die durch den Ministerrat erhobenen Einreden

B.1.1. Dem Ministerrat zufolge ergibt sich die Einschränkung des Rechts, das die Opfer eines Arbeitsunfalls oder ihre Anspruchsberechtigten auf die durch den Dritthaftbaren geschuldete

Entschädigung beanspruchen können, nicht - wie in den präjudiziellen Fragen suggeriert wird - aus dem Mechanismus des Übergangs zugunsten des gesetzlichen Versicherers und des Fonds für Berufsunfälle, wie in Artikel 47 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 vorgesehen, sondern aus dem Grundsatz der Nichtkumulierung der Leistungen der Arbeitsunfallgesetzgebung mit den Pensionen, festgelegt in Artikel 42*bis* desselben Gesetzes. Hilfsweise schlägt der Ministerrat vor, die Frage neu zu formulieren, damit der Hof über den in Artikel 42*bis* festgelegten Grundsatz der Nichtkumulierung und über dessen Folgen für den Übergang zugunsten des Fonds für Berufsunfälle befindet.

B.1.2. Die in Artikel 42*bis* Absatz 2 und in Artikel 47 des Arbeitsunfallgesetzes enthaltene Übergangsregelung kann nicht unabhängig von der in Artikel 42*bis* Absatz 1 dieses Gesetzes abgefaßten Möglichkeit, eine Beschränkung der Kumulierung der Arbeitsunfalleistungen mit anderen Sozialversicherungs- oder Sozialfürsorgemaßnahmen einzuführen, beurteilt werden.

Dennoch ist es nicht auf diesen letzten Artikel, sondern auf die in den Fragen angegebenen Bestimmungen zurückzuführen, daß direkt die teilweise Unmöglichkeit für das Opfer oder seinen Anspruchsberechtigten entsteht, gerichtlich gegen den für den Unfall Haftbaren oder gegen seinen Zivilhaftpflichtversicherer vorzugehen.

B.1.3. Daraus ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen nicht neuformuliert werden müssen.

B.2.1. Der Ministerrat erhebt eine zweite Einrede, die sich auf die erste präjudizielle Frage beschränkt. Er behauptet, daß das Gesetz vom 2. Februar 1982 ein Gesetz zur Gewährung von Sondervollmachten sei, das keine einzige materielle Regel enthalte und dessen Interpretation nicht sachdienlich sei für die Beilegung des Streitfalls.

B.2.2. Obgleich der Verweisungsrichter den dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschied den Artikeln 1 Nr. 9 und 3 § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zuordnet, die den König ermächtigen, die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 anzunehmen, handelt es sich bei dem Gegenstand der präjudiziellen Frage um gerade diese letzte Regelung.

B.2.3. Der Hof stellt fest, daß Artikel 42*bis* seinen Ursprung findet in Artikel 5 des Programmgesetzes vom 2. Juli 1981, der selber dem Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 folgt, und daß diese Bestimmung später noch durch den Gesetzgeber abgeändert wurde. Obgleich die beanstandete Bestimmung in diesem Artikel 42*bis* durch den königlichen Erlaß Nr. 128 eingeführt wurde, der nicht durch ein Gesetz bestätigt worden ist - und auch nicht bestätigt werden muß -, ist sie so in ein umfassenderes gesetzgeberisches Gebilde integriert. Schließlich hängt die in Artikel 42*bis* enthaltene Rechtsübertragungsregelung mit Artikel 47 Absatz 1 *in fine* des Gesetzes vom 10. April 1971 zusammen, der Gegenstand der zweiten präjudiziellen Frage ist. Die Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 47 kann nicht von der Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 42*bis*, auf den er verweist, getrennt werden, so daß die beiden präjudiziellen Fragen zusammen beantwortet werden müssen.

B.2.4. Die Einreden des Ministerrates können nicht angenommen werden.

In Hinsicht auf die zwei Fragen zusammen

B.3.1. Das Arbeitsunfallgesetz zielt auf die Pauschalentschädigung des materiellen professionellen, als Folge eines Arbeitsunfalls entstandenen Schadens ab.

Artikel 46 § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes bestimmt:

« Der gemäß dem allgemeinen Recht gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, kann gleichzeitig mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden. »

Diese Bestimmung ermöglicht es, für den im Pauschalschadenersatz nicht einbegriffenen Schaden vom Dritthafter eine gemeinrechtliche Entschädigung zu verlangen.

Der Verweisungsrichter leitet aus dieser Bestimmung auch ab - aber der Hof wird darüber nicht befragt -, daß seit ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 7. Juli 1978 das Opfer oder seine

Anspruchsberechtigten nicht mehr wählen können zwischen einer gemeinrechtlichen Klage oder dem Antrag auf Arbeitsunfallentschädigung, eventuell ergänzt durch eine gemeinrechtliche Entschädigung. Die potentiell Berechtigten müssen für die Entschädigung des materiellen professionellen Schadens erst die Arbeitsunfallregelung in Anspruch nehmen und können sich gegen den Dritthaftbaren nur für den noch nicht entschädigten Teil ihres Schadens wenden.

B.3.2. Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festlegen, inwiefern und unter welchen Bedingungen die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes gewährten Leistungen gleichzeitig mit Leistungen bezogen werden dürfen, die aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge gewährt werden. »

Zur Durchführung dieser Bestimmung bestimmt Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983:

« Ab dem ersten Tag des Monats, von dem an kraft einer belgischen oder ausländischen Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionsregelung ein Recht auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension entsteht, werden die eventuell gemäß Artikel 27*bis* des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 indexierten jährlichen Entschädigungen oder Renten oder die Zulagen auf die gemäß Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1987 über die Zulagen festgelegten Beträge herabgesetzt. »

B.3.3. Das System der Arbeitsunfallentschädigung wird zum überwiegenden Teil durch Versicherungsprämien finanziert, die die Arbeitgeber privaten Versicherern überweisen. Aufgrund des Artikels 42*bis* Absatz 2 und des Artikels 47 des Arbeitsunfallgesetzes können der gesetzliche Versicherer und der Fonds für Berufsunfälle die für den Arbeitsunfall haftbare Person verklagen; diese Klage kann sich bis auf die Höhe der in Artikel 47 genannten Beträge belaufen, und der Fonds für Berufsunfälle wird für den Teil der Leistungen, der nicht mit der Pension kumuliert werden darf, in die Rechte des Betroffenen eingesetzt. Somit kommt die aus der Kumulierungsbeschränkung resultierende Einsparung diesem Fonds zugute.

B.3.4. Aufgrund der angegebenen Bestimmungen kann das Opfer oder seine Anspruchsberechtigten auf der Basis der gemeinrechtlichen Regelung keine Entschädigung vom

Dritthaftbaren fordern für den Teil, der ihnen wegen der Kumulierungsbeschränkung nicht zugesprochen wird (Kass., 2. November 1994, *Pas.*, 1994, I, S. 884), da ihre Rechte für diesen Betrag auf den gesetzlichen Versicherer und den Fonds für Berufsunfälle übergehen und der Dritthaftbare nicht zum zweifachen Ersatz desselben Schadens verpflichtet werden kann.

Dies führt zu einer ernsthaften Beschränkung der dem Opfer eines Arbeitsunfalls und seinen Anspruchsberechtigten bewilligten Entschädigung, wenn sie eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension beziehen.

B.3.5. Den gemeinrechtlichen Unfallopfern oder ihren Anspruchsberechtigten wird diese Einschränkung nicht auferlegt. Aus der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes geht nämlich hervor, daß die einem Unfallopfer oder dessen Anspruchsberechtigten zustehende Pension bei der Berechnung der gemeinrechtlichen Entschädigung nicht angerechnet wird.

Der Verweisungsrichter befragt den Hof über die Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.4.1. Bei den Vorarbeiten wird die Möglichkeit, die Kumulierung der Arbeitsunfallentschädigung mit einer Pension zu beschränken, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, in diesem Sektor Einsparungen vorzunehmen, gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/5, S. 3, und Nr. 838/37, S. 8). Sie werde auch dem Wunsch gerecht, diese Regelung mit anderen Regelungen in Einklang zu bringen, die auf die Einschränkung der Kumulierung der zu Lasten verschiedener Sozialversicherungssysteme entstehenden Leistungen abzielen. Gleichzeitig stütze sie sich auch auf die Analyse, der zufolge die Leistungen für Arbeitsunfälle teilweise den Charakter von Ersatzeinkommen hätten, wie die Pensionen (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 564/1, S. 13; *Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/5, S. 3).

B.4.2. Die Arbeitsunfallgesetzgebung gehört zur Gesamtheit der Sozialversicherungsregelungen. Im Rahmen einer Kostenüberwachungspolitik ist es Aufgabe des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der Finalität der verschiedenen Leistungen und - im vorliegenden Fall - unter Berücksichtigung des auf den diversen Sektoren der Sozialversicherung zu gewährleistenden

finanziellen Gleichgewichts zu beurteilen, ob und ggf. in welchem Maße die unterschiedlichen Leistungen, die direkt oder indirekt zu Lasten der Staatskasse gehen, kumuliert werden können. Der Gesetzgeber darf dabei jedoch nicht den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz mißachten.

B.4.3. Die Leistungen bezüglich der Arbeitsunfälle tragen mehr als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung den Charakter einer Entschädigung.

Die Tatsache, daß die aufgrund des Arbeitsunfallgesetzes bewilligte Entschädigung niedriger sein kann als die gemeinrechtliche Entschädigung, ist, wenn man die Vorteile des Systems der objektiven Haftung bei Arbeitsunfällen bedenkt, an sich nicht ungerechtfertigt.

Die in den Artikeln 42*bis* und 47 des Arbeitsunfallgesetzes enthaltene Rechtsübertragungsregelung führt jedoch dazu, daß bei Kumulierung mit einer Pension die Entschädigung, die den Opfern eines Arbeitsunfalls oder ihren Anspruchsberechtigten von der für den Unfall haftbaren Person oder deren Versicherer geschuldet wird, im Vergleich zu den Opfern eines gewöhnlichen Unfalls oder ihrer Anspruchsberechtigten, die keine vergleichbare Kürzung ihrer Entschädigung hinnehmen müssen, auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wird.

B.5. Insoweit die Rechtsübertragungsregelung des Artikels 42*bis* Absatz 2 und des Artikels 47 des Arbeitsunfallgesetzes dazu führt, daß die Pension bei der Festlegung der Entschädigung, die die für einen Arbeitsunfall haftbare Person oder deren Versicherer dem Opfer dieses Unfalls oder seinen Anspruchsberechtigten schuldet, angerechnet wird, während dies nicht der Fall ist bei der für einen Unfall, der kein Arbeitsunfall ist, bewilligten gemeinrechtlichen Entschädigung, verletzen diese Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König, insoweit sie die Annahme zulassen von Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 128 vom 30. Dezember 1982, mit dem die Absätze 2 bis 4 in Artikel 42*bis* des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 eingefügt wurden,

und Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen

verletzen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit kraft des in diesen Bestimmungen organisierten Rechtsübertragungssystems die Pension des Opfers eines Arbeitsunfalls oder seiner Anspruchsberechtigten für die Berechnung der Entschädigung angerechnet wird, die ihnen von der für den Unfall haftbaren Person oder deren Versicherer geschuldet wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior